

EUROVISION

Bern, 3. Mai 1991

p.B.75.76.(1).-WOK/WIA

Original direkt weitergeleitet**Notiz an Herrn Staatssekretär Jacobi**

(hier beteiligte Mitglieder der AG-Eurovision: Aregger,
Fivat, Guldimann (EDI), Maurer, Widmer, Woker)

"EWR-light"

Nachdem die Idee eines "EWR-light" in den Medien und internen Informationsträgern bereits recht breite Erwähnung gefunden hat, gehen wir davon aus, dass sie im Rahmen einer breiten Palette künftiger Integrationsvarianten im Moment auch dem Bundesrat vorliegt.

Mit EWR-light soll hier gemeint sein ein bilaterales (plus Protokoll zwischen EFTA-Staaten) oder multilaterales Uebernehmen des acquis, auf 4 Jahre befristet, mit Schiedsklausel, ohne jeden weiteren Zusatz (vgl. 034 von Brüssel über HLNG vom 25.4., Para 8, 3. Abschnitt).

Wiewohl oberflächlich attraktiv zur Rettung aus einer teilweise selbstgegrabenen EWR-Grube, wirft die Idee eines "EWR-light" die folgenden Probleme auf:

1. Generelle Problematik

1.1. Zurückschwenken von einer multilateralen zur alten, primär bilateralen und nur wirtschaftlich ausgerichteten Integrationspolitik im Luxemburg-Sinne. Dies auch im (unwahrscheinlichen, vgl. unten 3.1.) Falle eines multilateralen EWR-light, da dieser in jeder Form dem autonomen Nachvollzug resp. Uebernahme des acquis entspricht.

1.2. Die Homogenität im EG-EFTA Prozess der Vollendung des Binnenmarktes sowie bei der Weiterentwicklung des übernommenen acquis verschwindet.

1.3. EWR-light wird als Nullentscheid perzipiert, bedeutet weiteren Aufschub grundlegender Entscheidungen, zwei Jahre Verhandlungen "für die Katz"?

2. Innenpolitische Problematik

2.1. EWR-light erweckt den falschen Anschein, "infolge Wegfalls des EFTA-Pfeilers gewinne die Schweiz ihre Handlungsfreiheit zurück". Das Gegenteil dürfte der Fall sein: Als einziger Aussenseiter kann die Schweiz von der EG eher ignoriert resp. satellisiert werden, denn als Teil des EFTA-Verbandes. Satellisierung zusätzlich, da nicht einmal im Ansatz gemeinsame Entscheidungsfindung mit der EG vorgesehen wird, sondern blosser autonomer Nachvollzug.

2.2. Das in Medien und der Öffentlichkeit perzipierte Entscheidungsmalaise wird nicht beseitigt (es sei denn der BR entschliesse sich, den EWR-light mit einer eindeutigen Beitrittsaussage zu versehen). EWR-light erscheint als eine Aufgabe angesichts von Hindernissen. Dass ein EWR-light in einer Volksabstimmung mehr Chancen hat als ein EWRV, steht nicht zum voneherein fest.

2.3. Der mühsame schweizerische Gewöhnungsprozess (Verwaltung und Öffentlichkeit) an das Prinzip eines gemeinsamen Vorgehens (EFTA), um in einem ebensolchen grösseren Rahmen (EG) mehr Gewicht zu erhalten, wäre zunichte.

3. Aussenpolitische Problematik

3.1. Ein offizieller Vorschlag "EWR-light" müsste von allem Beteiligten (EFTA und EG) als schweizerisches Vorprellen zum Abbruch der EWR-Uebung verstanden werden. Der schwarze Peter läge bei uns.

- 3.2. Warum sollten die anderen EFTA-Partner einen EWR-light - zudem multilateraler Art - akzeptieren, von der ohnehin seit Beginn der Verhandlungen Obstruktionspolitik betreibenden Schweiz vorgeschlagen, nachdem der eigenen Öffentlichkeit mit - zumindest in Schweden vollem - Erfolg das EWR-Prinzip erläutert worden ist?
- 3.3. Warum sollte die EG einem EWR-light - zumal in bilateraler, 7-facher Ausführung - zustimmen, nachdem der Praktikabilitätsgrundsatz (speaking with one voice) einer der wichtigsten Gründe für ihren EWR-Vorschlag war? Warum sollte die EG einer acquis-weiten Schiedsklausel resp. -gericht zustimmen, wo doch das Prinzip eines gemeinsamen Gerichtshofes von EG-Seite in Frage gestellt wird?

Fazit zum möglichen künftigen Vorgehen:

- a) klare schweizerische Bereitschaft zur EWR-Weiterverhandlung
- b) Insistenz auf der einen wirklich relevanten bottom-line: individuelles opting out
- c) Absichtserklärung bezüglich Gesuch um Beitrittsverhandlung

b) und c) lassen sich i.S. einer kohärenten politischen Aussage so rechtfertigen: Solange wir nicht voll dabei sind, müssen wir uns das Recht vorbehalten, individuell ausscheren zu können bis zum Zeitpunkt, wo wir ganz dabei sind.

Dieses Vorgehen bis zum Punkt wo die EWR-Verhandlungen endgültig scheitern. Sollte dies eintreffen, könnte die Idee eines "EWR-light" wieder überdacht werden.

Kopie: (Infolge eines Irrtums ist bereits der an die Mitglieder der AG Eurovision versandte Entwurf als Kopie versandt worden) .

- 4 -

DG - 6. Mai 91 - 10.

- . Sekr. BRF
- . SRU, SFR, KT, KJP, SI, SIN, GRN, DY, KE, LA
- . Mission Brüssel, Delegation Genf